

Rechtsmeldung | Zypern | Kapitalgesellschaften

Zypern - Modernisierung des zyprischen Gesellschaftsrechts

Von Karl Martin Fischer

18.03.2019



(GTAI) Das zyprische Gesellschaftsrecht hat einige Änderungen erfahren, insbesondere betreffend die Wiedereintragung gelöschter Kapitalgesellschaften. Kapitalgesellschaften können in Zypern unter bestimmten Voraussetzungen von Amts wegen gelöscht werden. Fortan können Anteilseigner und Gläubiger binnen drei Monaten ab der Veröffentlichung im Amtsblatt gegen die Löschung der Gesellschaft Widerspruch einlegen. Ist die Löschung einmal vollzogen, können zukünftig Anteilseigner und Geschäftsführer die Wiedereintragung beantragen. Dies war bereits in der Vergangenheit möglich, aber nur gerichtlich. Zukünftig ist ein solcher Antrag auch beim Handelsregister direkt zulässig (vgl. der neue § 327A des Cyprus Companies Law Cap. 113). Allerdings sind auch hier bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen, zum Beispiel müssen eventuell fehlende Dokumente nachgereicht und alle fälligen Gebühren/Geldbußen gezahlt werden. Außerdem muss die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Löschung aktiv gewesen sein.

Weiterhin werden ab Dezember 2019 die Geldbußen für verspätete Einreichung von Dokumenten beim Handelsregister geändert. Wird etwa ein Jahresabschluss zu spät eingereicht, ist eine Buße in Höhe von 50 Euro zzgl. 1 Euro pro weiterem Tag der Verspätung, nach sechs Monaten 2 Euro pro weiterem Tag der Verspätung fällig - bis zu einem Betrag von maximal 500 Euro. Ähnliche Geldbußen werden bei anderen verspäteten Meldungen fällig, zum Beispiel bei verspäteter Meldung des Wechsels des Rechtssitzes des Unternehmens oder bei Übertragung von Anteilen.

Abgeschafft wird dagegen mit sofortiger Wirkung eine staatliche Gebühr in Höhe von 0,6 Prozent des Anteilskapitals, die bei erstmaliger Eintragung der Gesellschaft oder bei der Erhöhung des Kapitals zu zahlen war.

Für Kapitalgesellschaften aus dem Ausland, die im zyprischen Handelsregister registriert sind, gibt es zukünftig eine ausdrückliche Pflicht zur Mitteilung bei Adresswechsel der Zweigniederlassung und bei Namens- und Adresswechsel der in Zypern ansässigen Repräsentanten der Gesellschaft (vgl. der neue § 349 des Cyprus Company Law Cap 113).

Zum Thema:

- [Gesetz 149 \(I\) / 2018 zur Änderung des Gesellschaftsrechts \(ab Seite 1042\)](#) 
- [Verordnung des Ministerrats Nr. 364/2018](#) 

Mehr zu:

Zypern
Kapitalgesellschaften
Recht

Kontakt

Karl Martin Fischer

Rechtsexperte

 +49 228 24 993 372

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.